

Beitragsordnung des Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.
(Beschluss der digitalen Mitgliederversammlung vom 20.11.2020)

I. Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder für das Jahr 2021: 2.500,00 €
Für das Jahr 2020 ist wegen der Anlaufkosten bis zum 31.12.20 ein anteiliger Beitrag in Höhe von 1.000,00€ zu entrichten.
2. Erfolgt der Beitritt nicht zum 01. Januar eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats berechnet, in dem der Beitritt erfolgt.
3. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag soll mindestens 1.000,00 € betragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine gesonderte Beitragsordnung für Fördermitglieder beschließen.
4. Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50% der jeweils geltenden Jahresgebühr. Für die Jahre 2020 und 2021 werden die Aufnahmegebühren ausgesetzt.

II. Fälligkeit, Zahlungsverzug

1. Die Beitragsrechnungen werden am 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres verschickt. Die Beiträge sind jeweils zum 28. Februar fällig und zahlbar, sofern in der Rechnung nicht ausdrücklich ein abweichendes Zahlungsziel genannt ist.
2. Sofern die Satzung des Verbandes keine abweichenden Bestimmungen enthält, kann ein Mitglied bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher Zahlungserinnerung ab der zweiten Mahnung von der Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Verbandes und nach der dritten Mahnung unter Beachtung der Satzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.